

Satzung des Landesfeuerwehrverbands Berlin

in der Fassung vom 13.1.2017

unter Berücksichtigung der Änderungen, die in der Delegiertenversammlung vom 13.1.2017 beschlossen wurden

§ 1

Name, Sitz und Rechtsstellung

Unter dem Namen „Landesfeuerwehrverband Berlin“ vereinigen sich die Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren Berlins sowie die Berliner Jugendfeuerwehr als Jugendorganisation des Landesfeuerwehrverbands zu einem gemeinsamen Verband, der nachfolgend „Verband“ genannt wird.

Der Verband hat seinen Sitz in Berlin. Er ist als rechtsfähiger Verein im Sinne des § 21 BGB beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

§ 2

Aufgaben und Zweck

Der Verband hat folgende Aufgaben:

- a) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung, ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, verwendet Mittel des Verbandes nur für satzungsgemäße Zwecke und gibt seinen Mitgliedern keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- b) Er fördert und unterstützt das Feuerwehrwesen in allen seinen Bereichen im Land Berlin, u.a. auch durch Anregungen an die Aufsichtsbehörde der Feuerwehr sowie an die kommunalen und parlamentarischen Einrichtungen.
- c) Er unterstützt die Interessen seiner Mitglieder im Hinblick auf die der Feuerwehr gegenwärtig und in Zukunft obliegenden Aufgaben.
- d) Er wirbt für den Brandschutzgedanken und berät in Fragen des Brandschutzes.
- e) Er fördert die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch mit allen im Feuerlösch- und Rettungsdienst tätigen Organisationen.
- f) Er fördert und betreut die Jugendarbeit der Freiwilligen Feuerwehren im Sinne der Jugendordnung der Deutschen Jugendfeuerwehr.
- g) Er fördert und betreut den Sport und das Musikwesen der Freiwilligen Feuerwehren.
- h) Er fördert die Erforschung und *Bewahrung* der Geschichte der deutschen Feuerwehren.
- i) Er kann besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen und um den Verband ehren.
- j) Er betätigt sich weder politisch noch religiös.
- k) Er ist Mitglied im Deutschen Feuerwehrverband e.V..

§ 3

Mitgliedschaft

- a) Mitglieder des Verbandes können alle im aktiven Dienst befindlichen Angehörigen und die aus dem aktiven Dienst ausgeschiedenen Mitglieder der Ehrenabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren Berlins werden. Die Berliner Jugendfeuerwehr gehört dem Verband an.
- b) Körperschaften des öffentlichen Rechts, natürliche und juristische Personen können fördernde Mitglieder werden. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- c) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch den Verbandsvorstand.

- d) Der Austritt aus dem Verband kann nur jeweils zum Quartalsende erklärt werden. Die Erklärung muss mindestens einen Monat vorher schriftlich in der Geschäftsstelle des Landesfeuerwehrverbands eingehen.
- e) Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es mit mehr als einem Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand ist oder den Interessen des Verbandes zuwiderhandelt oder die Beschlüsse der Organe des Verbandes (s. § 4) nicht befolgt hat.

Der Ausschluss muss weiterhin erfolgen, wenn ein Mitglied aus der Berliner Feuerwehr entlassen wird.

Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Verbandsvorstandes und ist dem Betroffenen schriftlich nachweislich bekannt zu machen. Der Betroffene hat gegen die Entscheidung des Verbandsvorstandes ein Widerspruchsrecht. Dieser Widerspruch muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verbandsvorstand eingehen. Über den Widerspruch entscheidet die Delegiertenversammlung bei der nächsten Zusammenkunft (vgl. § 6 h).

- f) Wer aus dem Verband austritt oder ausgeschlossen wird, hat keinerlei finanzielle Ansprüche gegen den Verband, die sich aus seiner Mitgliedschaft ergeben.
- g) Die Mitglieder haben an den Verband jährlich einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Neufestsetzungen des jährlichen Mitgliedsbeitrags können nur zum Beginn eines Geschäftsjahres erfolgen. Angehörige der Ehrenabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren Berlins und die Berliner Jugendfeuerwehr sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.
- h) Persönlichkeiten, die sich um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Verbandsvorstandes vom Verbandsvorsitzenden zu Ehrenmitgliedern des Verbandes ernannt werden. Diese Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit und haben kein Stimmrecht.
- i) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Vorsitzende können, wenn sie sich um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, auf Antrag jeden Mitglieds durch Beschluss der Delegiertenversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 4

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

- a) die Delegiertenversammlung (§ 5) und
- b) der Verbandsvorstand (§ 8).

§ 5

Delegiertenversammlung

- a) Die Delegiertenversammlung besteht aus
 - aa) dem Verbandsvorstand und
 - ab) den Delegierten.
- b) Die Verbandsmitglieder einer jeden Freiwilligen Feuerwehr entsenden je angefangene 13 Verbandsmitglieder einen Delegierten, höchstens jedoch insgesamt drei Delegierte. Angehörige der Jugendfeuerwehr, Angehörige der Ehrenabteilungen sowie Ehrenmitglieder des Verbandes sind bei der Berechnung nicht mitzuzählen. Stichtag für die Ermittlung der Anzahl der Mitglieder ist die Zahl der der Geschäftsstelle gemeldeten und in den Verband eingetretenen Mitglieder 2 Wochen vor der Delegiertenversammlung.

Die Delegierten müssen Mitglieder des Verbandes sein.

Die Berliner Jugendfeuerwehr entsendet einen Delegierten.

- c) Die Delegiertenversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn die Delegierten mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich benachrichtigt worden sind. Maßgebend für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung.

Änderungsvorschläge und schriftliche Ausführungen zur Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vorher dem Vorstandsvorstand vorliegen und von diesem unverzüglich an die Delegierten weitergeleitet werden.

- d) Die Delegiertenversammlung muss ferner einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Delegierten schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt.
- e) Die Delegiertenversammlung wird vom Landesverbandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Landesverbandsvorsitzenden, geleitet. Bei Verhinderung des Landesverbandsvorsitzenden und des stellvertretenden Landesverbandsvorsitzenden leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied des Vorstandes die Versammlung. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Stimmberechtigt sind die Delegierten und die Mitglieder des Vorstands. Jeder Delegierte und jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- f) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Verbands bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- g) Ist eine Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen nach Absendung der Einladung eine neue Delegiertenversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig ist.
- h) Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Schriftführer und dem Landesverbandsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Landesverbandsvorsitzenden zu unterschreiben. Eine Abschrift ist den Delegierten zu übersenden.
- i) Zu den Delegiertenversammlungen können durch den Landesverbandsvorsitzenden Gäste eingeladen werden.
- j) Die Delegiertenversammlung bestätigt:
- die Jugendordnung der Berliner Jugendfeuerwehr,
 - die Wahlen des Jugendfeuerwehrvorstandes,
 - den Haushaltsplan und die Jahresabrechnung der Berliner Jugendfeuerwehr.

§ 6

Aufgaben der Delegierten

Die Delegierten

- a) wählen zusammen mit dem scheidenden Vorstand den Vorstand für eine Amtszeit von 5 Jahren in getrennter und geheimer Wahl. Ausgenommen davon ist der Landesjugendfeuerwehrwart. Er wird gemäß der Wahlordnung der Berliner Jugendfeuerwehr gewählt.
Für ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes findet die Nachwahl in der nächsten Delegiertenversammlung statt. Die Nachwahl gilt für den Rest der Amtszeit des Vorstandes.
- b) setzen zusammen mit dem Vorstand die jährlichen Mitgliedsbeiträge fest,

- c) entlasten den Vorstand nach Abgabe des jährlichen Tätigkeits- und jährlichen Kassenberichts,
- d) wählen zusammen mit dem Vorstand die Kassenprüfer für einen Zeitraum von 2 Jahren,
- e) beraten und entscheiden zusammen mit dem Vorstand wesentliche Angelegenheiten des Verbandes,
- f) beschließen zusammen mit dem Vorstand Satzungsänderungen,
- g) wählen zusammen mit dem Vorstand die Delegierten für die Delegiertenversammlung des Deutschen Feuerwehrverbandes,
- h) entscheiden über den Widerspruch des Betroffenen gegen seinen durch den Vorstand ausgesprochenen Ausschluss aus dem Verband,
- i) sind Ansprechpartner des Vorstandes und der Mitglieder.

§ 7

Wahlen

Die Stimmberechtigten wählen die Vorstandsmitglieder einzeln in geheimer Wahl. Gewählt ist, wer im 1. oder, falls erforderlich, im 2. Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Sind weitere Wahlgänge erforderlich, so genügt die relative Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 8

Verbandsvorstand

- a) Der Vorstand besteht aus: Landesverbandsvorsitzendem, Stellvertretendem Landesverbandsvorsitzenden, Schriftführer, Beisitzer, Schatzmeister und Landesjugendfeuerwehrwart. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Landesverbandsvorsitzende und der Stellvertretende Landesverbandsvorsitzende. Jeder von ihnen kann den Verband allein vertreten.
- b) Vorstandsmitglieder müssen sowohl aktive Angehörige einer Freiwilligen Feuerwehr Berlins oder aus dem aktiven Dienst ausgeschiedene Angehörige der Ehrenabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr Berlins als auch Mitglieder des Verbandes sein.
- c) Die Angehörigen der Berliner Jugendfeuerwehr werden im Vorstand durch den Landesjugendfeuerwehrwart oder einen von ihm entsandten Vertreter vertreten.
- d) Endet die Amtszeit des Vorstands durch Ablauf der Amtszeit gemäß §6 Abs. a), so führt der scheidende Vorstand die Geschäfte bis zum Ende des Geschäftsjahres weiter, jedoch nicht länger als 12 Wochen. Der neu gewählte Vorstand beginnt seine Amtszeit mit dem Beginn des neuen Geschäftsjahres jeweils am 1. Januar des auf seine Wahl folgenden Jahres, spätestens jedoch 12 Wochen nach seiner Wahl.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand

- a) hat die Beschlüsse der Delegiertenversammlung auszuführen,
- b) besorgt die Verwaltung des Verbandes und fasst Beschlüsse über alle Verbandsfragen, soweit dafür nicht die Delegiertenversammlung oder der Landesverbandsvorsitzende allein zuständig ist,
- c) hat den vom zuständigen Senator bestellten Landesbeauftragten der Freiwilligen Feuerwehren Berlins bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu beraten,

- d) tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens viermal im Jahr. Er ist schriftlich einzuberufen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn es mindestens drei seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- e) Der Landesverbandsvorsitzende erstattet jährlich den Tätigkeitsbericht und legt den Rechnungsabschluss vor.
- f) Die Aufgaben des Landesverbandsvorsitzenden werden im Falle seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Landesverbandsvorsitzenden wahrgenommen.
- g) Über die Beschlüsse des Verbandsvorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das den Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu geben ist und von den Delegierten auf Wunsch eingesehen werden kann.
- h) Der Verbandsvorstand kann für bestimmte Aufgaben Arbeitsgruppen einberufen und Funktionsträger bestimmen.

§ 10

Verwaltung, Geschäftsführung, Kassenwesen

- a) Die Tätigkeit sämtlicher Organe des Verbandes ist ehrenamtlich.
- b) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- c) Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus
 - ca) Beiträgen der Mitglieder
 - cb) Spenden und Stiftungen
 - cc) sonstige Zuwendungen
- d) Die Mittel des Verbandes dürfen ausschließlich verwendet werden
 - da) zur Zahlung von Beiträgen an Organisationen, in denen der Verband Mitglied ist,
 - db) zur Bestreitung der allgemeinen Verwaltungskosten,
 - dc) zur Durchführung von Tagungen und Besprechungen,
 - dd) zum Ersatz von Reisekosten für Mitglieder des Verbandsvorstands und Delegierte,
 - de) für Anwendungen, die sich aus den satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes ergeben.
- e) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- f) Über Einnahmen und Ausgaben des Verbandes ist Rechnung zu legen.
- g) Die Kasse ist jährlich durch zwei Kassenprüfer zu prüfen und der Bericht über die Kassenprüfung ist den Delegierten vier Wochen vor der nächsten Delegiertenversammlung zur Kenntnis zu geben.
- h) Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle, die dem Vorstand untersteht. In der Geschäftsstelle können hauptamtliche Personen im Rahmen des Haushaltsplans beschäftigt werden. Ihnen steht ein Leiter vor.

Der Vorsitzende ist Vorgesetzter aller Beschäftigten der Geschäftsstelle. Er beruft nach Zustimmung durch den Vorstand die Funktionsträger.

Der Vorstand stellt die hauptamtlichen Kräfte ein und entlässt sie.

An den Vorstandssitzungen nimmt der Leiter der Geschäftsstelle ohne Stimmrecht teil.

Die Geschäftsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Abwicklung des laufenden Geschäftsbetriebs,
- Stellung und Bearbeitung von Zuwendungs- und Förderanträgen,
- Stellung und Bearbeitung von Ehrungsanträgen,
- Zuarbeit für alle Verbandsorgane und die Fachausschüsse des Verbandes.

Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die durch den Vorstand beschlossen wird und der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist. Die Geschäftsführung der Berliner Jugendfeuerwehr kann auch durch eine dem Landesjugendfeuerwehrwart unterstehende Geschäftsstelle der Berliner Jugendfeuerwehr wahrgenommen werden.

§ 11

Auflösung

- a) Der Verband wird aufgelöst, wenn sich auf einer hierzu ordentlich einberufenen Delegiertenversammlung mindestens zwei Drittel der satzungsgemäßen Stimmberechtigten für eine Auflösung entschieden haben.
- b) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Feuerschutzes und des Feuerwesens. Hierüber beschließt die die Auflösung beschließende Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 12

Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde von der Delegiertenversammlung des Verbandes am 26.01.1981 erstmalig beschlossen und letztmalig von der Delegiertenversammlung des Verbandes am 13.01.2017 geändert.